



Nichtamtliche Lesefassung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Windsheim (BGS - WAS) vom 19. Dezember 2002

1. Änderung vom 01.12.2003
2. Änderung vom 06.12.2004
3. Änderung vom 09.02.2005
4. Änderung vom 29.03.2005
5. Änderung vom 07.12.2005
6. Änderung vom 03.04.2007
7. Änderung vom 30.11.2007
8. Änderung vom 09.12.2008
9. Änderung vom 01.10.2009
10. Änderung vom 12.11.2009
11. Änderung vom 12.08.2010
12. Änderung vom 11.11.2010
13. Änderung vom 20.12.2011
14. Änderung vom 07.11.2012
15. Änderung vom 14.02.2013
16. Änderung vom 16.04.2014
17. Änderung vom 05.12.2014
18. Änderung vom 14.12.2020
19. Änderung vom 28.07.2022
20. Änderung vom 17.11.2023
21. Änderung vom 11.12.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Bad Windsheim erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten - bei bebauten Grundstücken auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäude- teile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die städtische Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschoss- fläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Ge- schossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfa-

chung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,01 € netto bzw. 1,08 € brutto |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 8,81 € netto bzw. 9,43 € brutto |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragssablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die **Herstellung, Anschaffung und vollständige Erneuerung** der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt,
- a) für **Grundstücksanschlüsse mit Dimensionen bis DN 50, die nicht im selben Gebäude beginnen und enden**, nach Einheitssätzen und zwar pauschal wie folgt zu erstatten:

1. bei Verlegung im **gemeinsamen** Rohrgraben mit einer Gasanschlussleitung **mit** Tiefbauerbeiten

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	70,00	74,90

2. bei Verlegung im **gemeinsamen** Rohrgraben mit einer Gasanschlussleitung **ohne** Tiefbauarbeiten, incl. Umhüllung der Rohrleitungen

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	13,00	13,91

3. bei Einzelverlegung **mit** Tiefbauarbeiten

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	100,00	107,00

4. bei Einzelverlegung **ohne** Tiefbauarbeiten, incl. Umhüllung der Rohrleitungen

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	23,00	24,61

Kosten für weitere Erschwernisse (z.B. Beseitigung von Altlasten, Freimachen der Rohrleitungstrasse) sind in den Einheitssätzen nicht enthalten und sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

b) für **Grundstücksanschlüsse mit Dimensionen bis DN 50, die im selben Gebäude beginnen und enden**, sowie für **Grundstücksanschlüsse mit Dimensionen über DN 50** in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Aufwand für die Verbesserung, Teil-Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des §3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Windsheim erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des §19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis $Q_3 = 4,0 \text{ m}^3/\text{h}$:
84,11 €/Jahr netto bzw. 90,00 €/Jahr brutto

bis $Q_3 = 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$:
128,97 €/Jahr netto bzw. 138,00 €/Jahr brutto

bis $Q_3 = 16,0 \text{ m}^3/\text{h}$:
370,09 €/Jahr netto bzw. 396,00 €/Jahr brutto

bis $Q_3 = 25,0 \text{ m}^3/\text{h}$:
695,33 €/Jahr netto bzw. 744,00 €/Jahr brutto

über $Q_3 = 25,0 \text{ m}^3/\text{h}$:
1.794,39 €/Jahr netto bzw. 1.920,00 €/Jahr brutto.

(3) Die Gebühr für die Benutzung eines Standrohres der Stadt Bad Windsheim beträgt 1,00 €/netto bzw. 1,07 €/brutto pro Kalendertag. Die Gebühren für die Ausgabe, Nachkontrolle und Desinfektion bei Rücknahme betragen einmalig 35,00 €/netto bzw. 37,45 €/brutto.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenes Wasser:

3,91 € netto bzw. 4,18 € brutto:
für die ersten 1.000 m³ Wasserentnahme

3,88 € netto bzw. 4,15 € brutto:
für Wasserentnahmen im Bereich von 1.001 m³ bis 20.000 m³

3,86 € netto bzw. 4,13 € brutto:
für die Wasserentnahmen im Bereich von 20.001 m³ bis 30.000 m³

3,84 € netto bzw. 4,11 € brutto
für Wasserentnahmen im Bereich von 30.001 m³ bis 40.000 m³

3,82 € netto bzw. 4,09 € brutto für Wasserentnahmen über 40.000 m³.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, werden Gebühren entsprechend Absatz 3 festgesetzt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind gleichhohe Abschlagszahlungen zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11., 30.12. des laufenden Jahres auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches zu leisten. Nach Ablauf

des Jahres erfolgt die Schlußabrechnung. Fehlen Angaben über den Vorjahresverbrauch, so setzt die Stadt die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüche und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.